

Schriften zum Prozessrecht

Band 281

Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Massenschäden

Ein Beitrag zu Grenzen des Individualrechtsschutzes
und zur Perspektive der Musterfeststellungsklage

Von

Maximilian Dettmer



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN DETTMER

Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Massenschäden

Schriften zum Prozessrecht

Band 281

Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Massenschäden

Ein Beitrag zu Grenzen des Individualrechtsschutzes
und zur Perspektive der Musterfeststellungsklage

Von

Maximilian Dettmer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D384

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-18568-9 (Print)
ISBN 978-3-428-58568-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden für die Druckfassung bis Jahresende 2021 berücksichtigt.

Zuvörderst gilt mein Dank meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Raphael Koch, LL.M. (Cambridge), EMBA für die Betreuung dieser Arbeit sowie für die Möglichkeit, mich durch meine zweieinhalbjährige Tätigkeit an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Unternehmensrecht, Europäisches Privat- und Internationales Verfahrensrecht fachlich wie persönlich weiterentwickeln zu können. Er führte stets mit Vertrauen in das eigenständige Vorgehen, stand aber ebenso mit wertvollem Rat in jederzeit angenehmen Gesprächen zur Seite. Herrn Professor Dr. Thomas M. J. Möllers bin ich für die bemerkenswert schleunige Erstellung des Zweitgutachtens zu Dank verpflichtet.

Weiterhin möchte ich denjenigen danken, die mir gerade zu Beginn meiner Zeit in Augsburg die Eingewöhnung äußerst leicht machten. Dazu zählen besonders Dr. Lisa-Marie Friebel, Dr. Christine Biggen und Dr. Timo Fietz, die mich darüber hinaus mit den erfolgreichen Abschlüssen ihrer Dissertationen ermutigten und mit denen ich v.a. schöne Erinnerungen teile. Dies gilt gleichermaßen für Nicolas Sander. Zudem danke ich Marc Chrzan für das sorgfältige wie kritische Korrekturlesen dieser Arbeit.

Ferner will ich meinen Freunden der „alten Heimat“, auf deren Unterstützung und Teilhabe ich mich trotz der Entfernung in guten wie in schlechten Zeiten verlassen kann, meinen Dank aussprechen. Jenes gilt ebenso für meine Partnerin Catarina Da Costa Meira. Ihre positive Energie, ihr Zuspruch und ihr Verständnis haben mir wesentlich geholfen, mein Promotionsvorhaben erfolgreich zu vollenden.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern Angelika und Andreas Dettmer, ohne deren unerschütterliches Vertrauen und liebevolle Zuneigung ich meinen bisherigen Lebensweg so nicht hätte gehen können. Es macht mich überaus stolz, zu wissen, dass meine Dissertation ihrem heimischen Bücherregal das erste juristische Werk hinzufügen und dort ganz gewiss einen besonderen Platz finden wird.

Augsburg, im Januar 2022

Maximilian Dettmer

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	15
A. Hintergrund	16
B. Untersuchungsanlass	20
C. Wissenschaftliche Zielsetzung und Gang der Darstellung	26
 <i>1. Teil</i>	
Zivilprozessuale Problematik von Massenschäden	28
§ 2 Prozessrechtlicher Rahmen	28
A. Leitbild des Zivilprozesses	28
B. Zweck des Zivilprozesses	39
C. Fazit	44
§ 3 Defizite des Individualrechtsschutzes	45
A. Prozessunökonomische Verfahrensbewältigung	46
B. Prozessuales Ungleichgewicht	52
C. Rationales Desinteresse	63
D. Typisierung von Massenschäden	79
§ 4 Lösungsansätze für Massenschäden	84
A. Ausklammerung echter Bagatellschäden	84
B. Potenziale und Grenzen des Individualrechtsschutzes	86
C. Bedürfnis für Kollektivrechtsschutz	92
 <i>2. Teil</i>	
Einordnung der Musterfeststellungsklage	99
§ 5 Ausgestaltung des Verfahrens	99
A. Grundstruktur	99
B. Zulässigkeit	109
C. Einleitung und Ablauf des Verfahrens	116
D. Beendigung	127
§ 6 Systematische Vereinbarkeit	137
A. Prozessrechtliche Rahmenbedingungen	137
B. Verfassungsrechtliche Vorgaben	142

C. Verhältnis zu weiteren ZPO-Vorschriften	163
D. Fazit	171
 <i>3. Teil</i>	
Perspektive der Musterfeststellungsklage	172
§ 7 Weiterentwicklung des Kernkonzeptes	172
A. Zweistufigkeit des Modells	173
B. Umsetzungsperspektive der Verbandsklagenrichtlinie	186
C. Stärkung der Anschlusslösungen	208
D. Fazit	227
§ 8 Einzelfragen	229
A. Finanzierung	229
B. Anmeldung	248
C. Haftung	264
 <i>4. Teil</i>	
Schlussbetrachtung	273
§ 9 Ergebnisse	273
A. Zivilprozessuale Problematik von Massenschäden (1. Teil)	273
B. Einordnung der Musterfeststellungsklage (2. Teil)	275
C. Perspektive der Musterfeststellungsklage (3. Teil)	278
Literaturverzeichnis	281
Stichwortverzeichnis	298

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	15
A. Hintergrund	16
I. Zunehmende Massenschadensfälle	16
II. Bisherige Bündelungsmöglichkeiten	18
B. Untersuchungsanlass	20
I. Zwischenbilanz	20
II. Rechtspolitische Entwicklungen	23
C. Wissenschaftliche Zielsetzung und Gang der Darstellung	26
 <i>1. Teil</i>	
Zivilprozessuale Problematik von Massenschäden	28
§ 2 Prozessrechtlicher Rahmen	28
A. Leitbild des Zivilprozesses	28
I. Begriff der Parteien	29
II. Bedeutung der Parteistellung	30
III. Prozessmaximen	31
1. Dispositionsmaxime und rechtliches Gehör	32
2. Verhandlungsmaxime	33
IV. Konsequenzen bei Massenschäden	34
1. Grenzen des Individualrechtsschutzes	35
2. Vorgaben für den Kollektivrechtsschutz	36
a) Konzentration der Verfahrensleitung	36
b) Disposition über Verfahrensbeteiligung	38
B. Zweck des Zivilprozesses	39
I. Individualrechtsschutz	39
II. Kollektivrechtsschutz	40
1. Verbandsklagen mit gesetzlichem Mandat	41
2. Bündelungsformen (auch) mit Individualmandat	42
C. Fazit	44
§ 3 Defizite des Individualrechtsschutzes	45
A. Prozessunökonomische Verfahrensbewältigung	46
I. Justiz als begrenzte Ressource	46
II. Verzögerungsgefahren durch Klagewellen	49

III. Auswirkungen paralleler Prozesse	49
IV. Fazit	51
B. Prozessuale Ungleichgewicht	52
I. Unternehmerisches Abwehrinteresse	53
1. Präzedenzherbeiführung	54
2. Präzedenzverhinderung	55
II. Unternehmerische Abwehrstrategie	56
III. Auswirkungen auf Rechtsdurchsetzung	59
1. Beeinträchtigung prozessualer Waffengleichheit	59
2. Hervorrufen eines Abschreckungseffekts	62
C. Rationales Desinteresse	63
I. Verbraucherinnen als Betroffene	63
1. Schwächen im rechtlichen Konflikt	64
2. Flucht aus dem Individualverfahren	65
II. Relevante Faktoren	68
1. Kosten	69
a) Zusammensetzung und Prozesskostenrisiko	69
b) Kostenreduzierung	71
c) Fazit	73
2. Aufwand	74
a) Zeitliche Faktoren	74
b) Psychologische Faktoren	77
III. Abwägungsentscheidung über Rechtsverfolgung	78
D. Typisierung von Massenschäden	79
I. Abgrenzung nach Abwägungsabhängigkeit	80
II. Richtwert für Bagatellbereich	82
§ 4 Lösungsansätze für Massenschäden	84
A. Ausklammerung echter Bagatellschäden	84
B. Potenziale und Grenzen des Individualrechtsschutzes	86
I. Beschleunigtes Online-Verfahren	86
II. Digitale Einkleidung und Unterstützung	88
III. Vorabentscheidungsverfahren	90
C. Bedürfnis für Kollektivrechtsschutz	92
I. Modellierungen	93
1. Zielrichtung (Muster)Feststellung	94
2. Zielrichtung Leistung	95
II. Qualitätsmerkmale	95
1. Systemkonformität und Balance	96
2. Effizienz und Effektivität	97

2. Teil

Einordnung der Musterfeststellungsklage	99
§ 5 Ausgestaltung des Verfahrens	99
A. Grundstruktur	99
I. Beteiligte	100
1. Klägerseite	100
a) Prozessstandschaft der Musterklägerin	101
b) Anmeldebefugnis der Verbraucherinnen	102
2. Beklagtenseite	104
II. Klagegegenstand	104
III. Zuständigkeit und Rechtsmittel	107
B. Zulässigkeit	109
I. Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen	109
1. Mitgliedszahl und Eintragungszeit	110
2. Anforderungen an Interessenwahrnehmung	111
3. Finanzielle Unabhängigkeit	114
4. Fazit	115
II. Voreilflichkeit und Quorum	115
C. Einleitung und Ablauf des Verfahrens	116
I. Öffentliche Bekanntmachung im Klageregister	117
II. Anspruchsanmeldung	118
1. Anforderungen	118
2. Rücknahme	120
3. Wirkungen	121
III. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	123
1. Sperrwirkung und Verfahrenskoordination	124
2. Abweichungen zu allgemeinen Verfahrensregeln	126
D. Beendigung	127
I. Musterfeststellungsurteil	128
1. Reichweite der Bindungswirkung	128
2. Rechtsnatur der Bindungswirkung	129
II. Musterfeststellungsvergleich	131
1. Besondere Voraussetzungen	131
a) Genehmigung durch das Gericht	132
b) Austrittsrecht der Verbraucherinnen	133
2. Praktische Umsetzung	134
§ 6 Systematische Vereinbarkeit	137
A. Prozessrechtliche Rahmenbedingungen	137
I. Maximentreue	138

II. Hauptprozesszweck	140
III. Fazit	142
B. Verfassungsrechtliche Vorgaben	142
I. Anspruch auf rechtliches Gehör	143
1. Einschränkungen im Musterfeststellungsverfahren	144
2. Freiwilliger Verzicht auf rechtliches Gehör	146
a) Zulässigkeit des Gehörsverzichts	147
aa) Risiko eines Rechtsnachteils	149
bb) Entscheidungsbewusstsein	150
b) Ausbau der Schutzvorkehrungen	151
3. Fazit	154
II. Justizgewährleistungsanspruch/Gebot effektiven Rechtsschutzes	155
III. Prozessuale Waffengleichheit	157
1. Einschränkung im Musterfeststellungsverfahren	157
2. Zeitpunkt eines Gegenantragsrechts	159
3. Bestehen eines Gegenantragsrechts	160
C. Verhältnis zu weiteren ZPO-Vorschriften	163
I. Zulassung einer Klageänderung	164
1. Ausgangslage	165
2. Klageänderung nach erstem Termin	165
II. Zulassung eines Versäumnisurteils	169
D. Fazit	171
<i>3. Teil</i>	
Perspektive der Musterfeststellungsklage	172
§ 7 Weiterentwicklung des Kernkonzeptes	172
A. Zweistufigkeit des Modells	173
I. Analyse der Verfahrensszenarien	173
1. Anmeldephase	174
2. Verfahrensende durch Vergleich	176
a) Hindernisse im Musterfeststellungsverfahren	177
b) Rahmenbedingungen eines Verbesserungsansatzes	179
3. Verfahrensende durch Urteil	181
4. Fazit	184
II. Spielraum für Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie	184
B. Umsetzungsperspektive der Verbandsklagenrichtlinie	186
I. Richtlinievorgaben	188
1. Arten von Verbandsklagen	189
2. Anwendungsbereich	190
3. Klagebefugnis	191

4. Einbeziehung der Verbraucherinnen	193
5. Informations- und Unterrichtungspflichten	195
6. Verfahrensausgang	196
II. Abhilfe im Rahmen der Musterfeststellungsklage	198
1. Musterfeststellungsklage als taugliches Grundgerüst	199
a) Richtlinienkonforme Regelungen	199
b) Mögliche Anpassungen	201
2. Modellierung eines integrierten Leistungsmechanismus	202
a) Entscheidung über Mindestabhilfe	203
b) Individuelle Verteilungsphase	206
c) Abhilfeerst und Austrittsrecht	207
C. Stärkung der Anschlusslösungen	208
I. Individualklageweg	209
1. Digitalisierungspotenzial	209
2. Gebührensenkung	211
II. Anderweitige Szenarien	212
1. Gebündelte Forderungseinziehung durch Verband	212
2. Forderungsabtretung an Inkassodienstleisterinnen	214
a) Ausgangslage	216
b) Rechtslage ab 1.10.2021	218
aa) Umfang der zulässigen Tätigkeit	219
bb) Kombination mit Prozessfinanzierung	220
cc) Aufklärung der Verbraucherinnen	222
dd) Erweitertes Registrierungsverfahren	223
c) Fazit	225
3. Anspruch auf Schlichtungsverfahren	226
D. Fazit	227
§ 8 Einzelfragen	229
A. Finanzierung	229
I. Finanzierungsbedarf der Musterklägerin	231
1. Verfahrensvorbereitung	231
2. Verfahrensdurchführung	233
II. Handlungsmöglichkeiten	236
1. Umgestaltung der Klagebefugnis	237
a) Streichung der Zusatzanforderungen	237
b) Erweiterung der Klageberechtigung	240
2. Ausbau externer Unterstützung	242
a) Gewerbliche Prozessfinanzierung	242
aa) Hürden <i>de lege lata</i>	242
bb) Aussichten <i>de lege ferenda</i>	244

b) Staatliche Förderung	245
3. Fazit	247
B. Anmeldung	248
I. Verjährungsfalle	248
1. Prozessrechtliche Lösung	250
2. Materiell-rechtliche Lösung	253
a) Rechtsfortbildung <i>de lege lata</i>	253
aa) Teleologische Reduktion	253
bb) Einzelanalogie	254
b) Modifikation <i>de lege ferenda</i>	256
3. Sonderfall Scheinverbraucherin	257
II. Anspruchsabtretung	259
1. Forderungszession nach Anmeldung	259
a) Zulässigkeit	260
b) Einbeziehung der Zessionarin	261
2. Forderungszession vor Anmeldung	262
C. Haftung	264
I. Ersatzanspruch gegen Musterklägerin	264
1. Vertragliches Schuldverhältnis	265
2. Gesetzliches Schuldverhältnis	267
II. Ersatzanspruch gegen Prozessbevollmächtigte	268
III. Fazit	271
 <i>4. Teil</i>	
Schlussbetrachtung	273
§ 9 Ergebnisse	273
A. Zivilprozessuale Problematik von Massenschäden (1. Teil)	273
B. Einordnung der Musterfeststellungsklage (2. Teil)	275
C. Perspektive der Musterfeststellungsklage (3. Teil)	278
Literaturverzeichnis	281
Stichwortverzeichnis	298

§ 1 Einleitung

Mit dem am 1.11.2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage¹ hat die deutsche Gesetzgeberin² im kollektiven Rechtsschutz³ wie auch in der Verbraucherrechtsdurchsetzung einen Meilenstein gesetzt. Erstmals befindet sich ein Verfahrensinstrument im sechsten Buch der Zivilprozessordnung (§§ 606 ff. ZPO), das es eingetragenen Verbraucherschutzverbänden (bzw. qualifizierten Einrichtungen) ermöglicht, in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender und -ausschließender Voraussetzungen (sog. Feststellungsziele) mit Bindungswirkung für Verbraucherinnen, die ihre Ansprüche in einem eigens dafür eingerichteten Klageregister wirksam angemeldet haben, *gebündelt* gegen die beklagte Unternehmerin feststellen zu lassen.⁴

Maßgeblicher Auslöser dieser Entwicklung war ein Massenschadensereignis epischen Ausmaßes. Der 2015 bekanntgewordene Skandal um die Manipulation von Abgaswerten in Dieselfahrzeugen mit dem Motor EA 189 der Herstellerin Volkswagen (VW) betraf allein in Deutschland über 2,5 Millionen – mehrheitlich in Verbraucherhand befindliche – Fahrzeuge⁵ und sorgte für großes mediales Aufsehen,⁶ unzählige Gerichtsprozesse sowie Druck auf die (Rechts)Politik, insbesondere da sich der Konzern bei der rechtlichen Aufarbeitung janusköpfig zeigte: Während das Unternehmen in den Vereinigten Staaten für von den Justizbehörden verhängte Bußgelder sowie für im Rahmen eines *Class Settlement*-Programms zugunsten der Kundinnen vereinbarte Entschädigungen binnen zwei Jahren insgesamt über 25 Milliarden Euro zahlte, leugnete es hierzulande jegliche Rechtsverstöße, ließ es auf die Einzelverfahren ankommen und konnte sich brei-

¹ Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.7. 2018, BGBl. 2018 Teil I Nr. 26 v. 17.7.2018, S. 1151.

² Es wird darauf hingewiesen, dass zur sprachlichen Sensibilisierung hauptsächlich das generische Femininum verwendet wird. Gemeint sind damit jedoch stets alle Geschlechtsidentitäten.

³ Zum Begriff *Glüding*, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, S. 44 f. m.w.N.

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage v. 4.6.2018 (RegE MFK), BT-Drs. 19/2439, S. 15 f.

⁵ Inklusive der VW-Konzernsöhne, siehe *Syrbe*, NZV 2021, 225.

⁶ Rückblickend statt aller *Hägler*, Die Verzögerungstaktik wird VW noch lange schaden, Artikel der Süddeutschen Zeitung v. 25.5.2020, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/vw-bgh-urteil-kommentar-1.4917111> (Abrufdatum: 4.1.2022).

ten Ausgleichszahlungen zunächst mit Erfolg entziehen.⁷ Auf diese Weise machte sich die Fahrzeugherstellerin eindrucksvoll den Umstand zu eigen, dass das deutsche Zivilverfahrensrecht – jedenfalls bis zum raschen Durchlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Musterfeststellungsklage⁸ – strukturell nicht auf die Bewältigung eines solchen verbrauchertypischen Massenschadensereignisses vorbereitet gewesen ist.

A. Hintergrund

Das herkömmliche Leitbild des Zivilprozesses geht, dem Prinzip des *Individualrechtsschutzes* folgend, von einem individuell geführten Verfahren zwischen zwei Parteien aus.⁹ Nach diesem bestimmen die Beteiligten selbst, ob, wie und in welchem Umfang sie ihre Rechte gegen einen anderen vor Gericht geltend machen. Eine gemeinschaftliche, *kollektive* Rechtsverfolgung ist danach atypisch. Aufgrund dessen sieht die ZPO eine prozessuale Bündelung, sprich eine gleichzeitige Geltendmachung gleichartiger Ansprüche in einem Zivilverfahren, traditionell nicht vor.

I. Zunehmende Massenschadensfälle

In Fällen von *Massenschäden* wie dem „Abgasskandal“ wird die Funktionalität dieses Verständnisses jedoch herausgefordert. Solche charakterisiert, dass eine Vielzahl von Personen durch dieselbe oder die gleiche Ursache geschädigt ist und gestützt darauf Schadensersatzansprüche gegen einen oder wenige Haftpflichtige hat.¹⁰ Derartige Ereignisse sind, beeinflusst durch Globalisierung, Digitalisierung und Standardisierung, zunehmend zu beobachten: Der Massenkonsum von Gütern und Dienstleistungen kann wegen unerkannten Produktmängeln, bewussten Manipulationen oder unzulässigen Praktiken in immer mehr Lebens- und Rechtsbereichen zu einer Vielzahl von Schäden führen.¹¹

Auf Nachfrageseite typischerweise davon betroffen sind *Verbraucherinnen*. Diese drohen besonders unter dem Phänomen anbieterseitig verursachter Mas-

⁷ Zur Chronologie der Ereignisse eingehend *Thönissen*, ZZP 133 (2020), 69 (70 ff.). Weitergehend (mit internationalerer Perspektive) auch *Gsell/Möllers*, in: *Gsell/Möllers*, S. 465 (466 ff.).

⁸ Insoweit zum Gesetzgebungsprozess *R. Koch*, MDR 2018, 1409; *Röthmeyer*, MFK, Einf. Rn. 69 ff.; *Schneider*, BB 2018, 1986 f.

⁹ *Althammer*, in: *Zöller*, ZPO, Vorb § 50 Rn. 5; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPR, § 40 Rn. 26.

¹⁰ *Haß*, Die Gruppenklage, S. 2 f., 20 f.; *Lange*, Das begrenzte Gruppenverfahren, S. 12.

¹¹ Näher *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 4; *Basedow*, EuZW 2018, 609 f.; *Reuschle*, BKR 2020, 605; *Röthmeyer*, VuR 2020, 130 (131); *Stadler*, Bündelung von Interessen im Zivilprozess, S. 1 ff.

senschäden zu leiden, da sie sich in den rechtlichen Beziehungen zu Unternehmen einem in der Sozialstruktur angelegten *Ungleichgewicht* ausgesetzt sehen.¹² Auf legislativer Ebene wird in Europa deshalb seit Jahren versucht, der Verteilung der Marktmacht durch eine Stärkung des Verbraucherschutzes entgegenzusteuern, wodurch *materiell-rechtlich* inzwischen hohe Standards gesetzt sind.¹³ Allerdings sind Verbraucherinnen genauso darauf angewiesen, dass ihnen wirksame Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen. Entsprechende Sonderregelungen bzw. ein ähnliches Schutzniveau haben sich auf *prozessueller* Ebene aber nicht herausentwickelt.¹⁴ Gerade dies erscheint v.a. in Massenschadenskomplexen kritisch: Denn ihnen haften im Rahmen der Rechtsdurchsetzung mehrere Probleme an, die schon seit längerem Gegenstand einiger Untersuchungen sind.

Zur Umschreibung der tendenziell fallabhängigen Defizite haben sich in der Rechtswissenschaft dabei die Kategorien der „Massen- bzw. Großschäden“ (nachfolgend nur *Großschäden*) sowie der „Bagatell- bzw. Streuschäden“ (nachfolgend nur *Bagatellschäden*) etabliert, wobei die Bezeichnungen teils unterschiedlich interpretiert werden.¹⁵ Die Differenzierung folgt der Prämisse, dass die individuelle Rechtsdurchsetzung je nach der Intensität des Schadens verschiedenen Hindernissen begegnet.¹⁶ Bei Großschäden soll wegen des Umfangs des Haftungsfalls die *effektive, ressourcengerechte* und *einheitliche* Anspruchsdurchsetzung in Individualverfahren Schwierigkeiten bereiten.¹⁷ Demgegenüber sollen Bagatellschäden Konstellationen beschreiben, in denen es aufgrund der Geringwertigkeit der Einzelschäden gar nicht zu deren Geltendmachung kommt, da die Geschädigten in einem Zustand des *rationalen Desinteresses* verharren, und die fehlende Kompensation in Summe zu beträchtlichen Unrechtsgewinnen auf Seiten der Schädigerin führt.¹⁸ Der Unterschied macht sich primär darin bemerkbar,

¹² Kocher, Funktionen der Rechtsprechung, S. 48 ff.

¹³ Exemplarisch zu nennen sind die Vorschriften, welche durch die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkauf und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. Nr. L 171/12 v. 7.7.1999 („Verbrauchsgüterkauf-RL“) in das BGB eingeführt wurden.

¹⁴ Zu dieser Divergenz Lohr, Verbraucherstreitbeilegung und Verbraucherinteresse, S. 18 ff.; siehe auch Fries, NJW 2016, 2860 (2861).

¹⁵ Vgl. Alexander, JuS 2009, 590 (594); Eichler, Kollektive Rechtsschutzinstrumente, S. 24; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 19 f.; Lange, Das begrenzte Gruppenverfahren, S. 3 f., 13; Wagner, Gutachten 66. DJT, A 106 f., 119.

¹⁶ Buchner, Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher, S. 33.

¹⁷ Vgl. v. Bar, Gutachten 62. DJT, A 80; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 24 f.; Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT, A 26 f.; Wagner, in: Casper et al., S. 41 (55).

¹⁸ Fiedler, Class Actions, S. 35 ff.; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 25; Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT, A 24 f.; Poelzig, Normdurchsetzung durch Privatrecht, S. 40 f.; siehe auch Hörmann, VuR 2016, 81.